



1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Langstedt Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.09.2020 für die Gemeinde Langstedt erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister – erhält folgende neue Fassung:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,
2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
4. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und bis zu 12 Monate,
5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet,
8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,00 € nicht übersteigt,
9. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt er/ sie einmal jährlich einen Bericht und unterrichtet die Gemeindevertretung.
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.000,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,

11. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500,00 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossener Höhe,
13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500,00 €,
14. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs Soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs
16. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und -negativbescheinigungen gem. BauGB.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

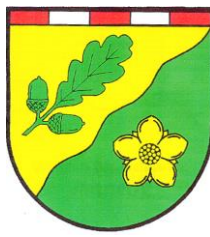
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 09.04.2026 erteilt.

Langstedt, den 14.04.2026

Gemeindesiegel

Gez. Ralf Ketelsen

Ralf Ketelsen
-Bürgermeister-



5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Janneby Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.04.2026 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 11.02.2005 für die Gemeinde Janneby erlassen:

§ 1

Der § 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister – erhält im Ansatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und bis zu 12 Monate,
 5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschreitet,
 8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
 9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500,00 € nicht übersteigt,
 10. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt er/ sie einmal jährlich einen Bericht und unterrichtet die Gemeindevertretung.
 11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,

12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 200,00 €,
15. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit die Verwirklichung es betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeindegemeinde nach § 36 a BauGB
17. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und negativbescheinigungen gem. BauGB.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 09.04.2026 erteilt.

Janneby, den 14.04.2026

Gez. Birgit Blunck

Gemeindesiegel

Birgit Blunck
-Bürgermeisterin-



2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Eggebek, Kreis Schleswig-Flensburg (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. S. 121) sowie der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eggebek vom 26.02.2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Eggebek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.06.2013 erlassen:

Artikel 1

Im § 4 Abs. 1 (Steuersatz) wird der Betrag 78,00 € durch den neuen Steuersatz von 120,00 € für den 1. Hund ersetzt.

Im § 4 Abs. 1 (Steuersatz) wird der Betrag 102,00 € durch den neuen Steuersatz von 168,00 € für den 2. Hund ersetzt.

Im § 4 Abs. 1 (Steuersatz) wird der Betrag 132,00 € durch den neuen Steuersatz von 216,00 € für jeden weiteren Hund ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Eggebek, den 26.02.2026

Gez. Carsten Ehlers

(Gemeindesiegel)

(Carsten Ehlers)
Bürgermeister



Am **Donnerstag, 7. Mai 2026** findet um **18:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Rechnungsprüfungsausschusses Wanderup im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek, Hauptstraße 2 in Eggebek** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Prüfung der Haushaltsrechnung 2025

Hans-Wilhelm Thomsen
Der Vorsitzende



Am **Mittwoch, 6. Mai 2026** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **der Gemeindevertretung Jörl im Markttreff Jörl in der Dorfstraße 8** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 26.02.2026
4. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift vom 26.02.2026
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung 187/2026
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Jörl
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Jörl für die Kameradschaftspflege der FFW Jörler Raum
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Löschfahrzeuges (LF10) für die Freiwillige Feuerwehr Jörler Raum 190/2026
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Atemschutzmasken für die Freiwillige Feuerwehr Jörler Raum 192/2026
13. Sachstandsbericht zur Planung des Feuerwehrgerätehauses für den Jörler Raum
14. Sachstandsbericht KiTa Naturgruppe
15. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Auftragsvergabe bzgl. des Umbaus Markttreff auf den Bürgermeister 194/2026
16. Verschiedenes

Ismael Bruhn
Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Wanderup

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wanderup vom 15.04.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 80,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,25 % des Höchstsatzes der EntschVO-

§ 2

Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 35,00 € gewährt. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich zum Jahresende.

Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden

§ 3

Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich zum Jahresende.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Bauausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bauausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € gewährt.

§ 5

Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll in Höhe von 15,00 €/Stunde.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7

Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise einzureichen.

§ 10 Feuerwehr

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------|
| a) | Wehrführerin/ Wehrführer | 100% des Höchstsatzes |
| b) | Stellv. Wehrführerin/ Wehrführer | 75 % des Satzes zu a) |

(2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.
Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF.

(3) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 EntschVOFF wird der stellvertretenden Wehrführung nicht gewährt.

(4) Das sonstige Feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, mit Ausnahme des Gerätewartes des MTW, der Richtlinien (EntschRichtl-FF). Dies gilt für folgende Fahrzeuge/Funktionen:

- ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) = 42,00 € mtl.
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W –
- ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20
- Jugendwartin/Jugendwart

- (5) Die stellvertretende Jugendwartin oder der stellvertretende Jugendwart erhält gem. 2.5 EntschRichtl-fF i.V.m. § 2 Abs. 5 EntschVOF für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwartes eine Auslagenpauschale, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Auslagenpauschale der Jugendwartin oder des Jugendwartes beträgt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12

Beiräte

- (1) Soweit durch Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gebildet wurden, erhalten die Mitglieder nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 €. Die Sitzungsgelder werden jährlich zum Jahresende ausgezahlt.
- (2) Gleiches gilt für die Teilnahme durch den Vorsitzenden oder des von ihr oder ihm beauftragten Mitgliedes des Beirates an Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise, soweit die Teilnahme durch die Interessengemeinschaft der von ihnen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe gemäß § 47 e GO begründet ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.02.2026 außer Kraft.

Wanderup, den 15.04.2026

Gez. Hans-Wilhelm Thomsen

Gemeindesiegel

Hans-Wilhelm Thomsen
-Bürgermeister-



Am **Donnerstag, 7. Mai 2026** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Finanzausschusses Wanderup im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek, Hauptstraße 2 in Eggebek** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 28.01.2026
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.01.2026
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Empfehlung über eine Beteiligung am Windpark Kieracker
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2025
9. Verschiedenes

Hans-Wilhelm Thomsen
Der Vorsitzende